

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück,
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.1990,
zuletzt geändert am 04.07.2023

(aktueller Satzungstext mit 17 eingearbeiteten Änderungssatzungen)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345). i.V.m. den §§ 1, 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Nds. Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seinen Sitzungen am 27.11.1990, 23.03.1992, 26.10.1992, 09.11.1993, 24.02.1994, 13.12.1994, 03.06.1997, 16.12.1997, 19.05.1998, 21.12.1999, 25.06.2001, 09.10.2003, 12.07.2007, 31.03.2011, 05.07.2011, 04.10.2012, 03.12.2020 und am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Wallenhorst betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.11.1990 eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung, eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung sowie eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeiträge),
- b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasserbeiträge),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren) und ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren),
- d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- e) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse einschließlich Revisionsschächte als Teil der Anschlusskanäle an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse als Teil der Anschlusskanäle an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und Kostenerstattungen für weitere Anschlusskanäle je Grundstück.

Artikel II

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge (Schmutzwasserbeitrag/Niederschlagswasserbeitrag) zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Für dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. In ausgewiesenen Kerngebieten wird bei der Ermittlung des Flächenbeitrages für das erste Vollgeschoss 35 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - a) wenn sie an die kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b) wenn sie nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - c) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 35 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

4. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
6. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Nieders. Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Vollgeschosshöhe noch eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5, soweit sich das Grundstück in einem ausgewiesenen Gewerbe- oder Industriegebiet befindet, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 2,8 in allen übrigen Gebieten, Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht abzuleiten sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Als Grundflächenzahl gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgende Werte:
 - a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete 0,2
 - b) Wohn- und Ferienhausgebiete 0,4
 - c) Dorf- und Mischgebiete 0,6
 - d) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung 0,8
 - e) Kerngebiete 1,0
 - f) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - g) Sportplatzgrundstücke 1,0
 - h) Schwimmbadgrundstücke 0,2
 - i) Friedhofsgrundstücke 0,2- zu g) bis i) auch, wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen -
 - j) andere Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,15.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) und 4 sowie § 7 BauGB-Maßnahmen-Gesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 - c)

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche 6,89 EUR.
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche 2,26 EUR.
- (3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlusskanäle für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3)

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Artikel III

Abwassergebühren

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren/Niederschlagswassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind und in diese entwässern.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind und diese benutzen.

§ 12

Maßstäbe für die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Schätzung wird ebenfalls durchgeführt, wenn nur Teilmengen des Wassers durch Wasserzähler ermittelt werden bzw. wenn bei Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage noch kein Wasserzähler vorhanden ist.
- (4) Die Gemeinde kann zur Vermeidung von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Schätzung der Wassermengen nach Abs. 2 b verlangen, dass diese Mengen durch Wasserzähler nachzuweisen sind, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dies gilt insbesondere für den Wasserverbrauch landwirtschaftlicher Betriebe für betriebliche Zwecke sowie für den Wasserverbrauch für gärtnerische Zwecke. Der Nachweis ist über einen von der Gemeinde Wallenhorst kontrollierten Zweitzähler zu führen.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes ermittelt.

§ 13

Gebührensätze für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 1,80 EUR (ab 01.09.2023: 2,40 EUR = 17. Änderungssatzung).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Benutzungsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird für überbaute Grundstücksfläche bis 200 m² in Höhe von 22,50 € / Jahr und je weitere angefangene 20 m² überbaute Grundstücksfläche zuzüglich 2,25 € / Jahr festgesetzt.

Die Benutzungsgebühr wird für eine überbaute Grundstücksfläche bis 200 m² auf 11,50 € / Jahr und je weitere angefangene 20 m² überbaute Grundstücksfläche auf zuzüglich 1,15 € / Jahr festgesetzt.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen beträgt je m³ eingesammelten Fäkalschlammes 55,00 EUR.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr und für die Benutzungsgebühr bei der Niederschlagswasserbeseitigung entsteht, sobald der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Grundgebühr der Niederschlagswassergebühr entsteht unabhängig von der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage „Niederschlagswasser“ zu Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Gebühr zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht jeweils nach tatsächlicher Entsorgung des angeschlossenen Grundstückes.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr gem. § 13 Abs. 1 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlusszahlungen zur Schmutzwassergebühr aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einmal im Jahr fällig. Überzahlungen werden erstattet. Alle Beträge werden im zweimonatlichen Rhythmus zu den in den Bescheiden angegebenen Zeitpunkten fällig.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird am 15.02., 15.5., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 des jeweiligen Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr im Laufe des Jahres, so ist die für das laufende Quartal anfallende Rate innerhalb eines Monats, der Restbetrag zu gleichen Raten zu den weiteren Terminen gemäß Absatz 4 fällig.

- (6) Die RWE Energie AG ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde für die Schmutzwassergebühr die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (7) Zur Erledigung der in Abs. 6 genannten Aufgaben bedient sich die Gemeinde der Datenverarbeitungsanlage der RWE Energie AG.
- (8) Die RWE Energie AG ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Gemeinde mitzuteilen.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (10) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 19

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag umfasst auch die Aufwendungen für die Herstellung der Revisionsschächte als Teil der Grundstücksanschlüsse, soweit die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betroffen ist.
- (2) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Anschlusskanal betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (4) § 6 gilt entsprechend.
- (5) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in § 18 Abs. 6 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr nach § 17 Abs. 4 Beauftragte die zur Gebührensatzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) vom dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zu Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen (Kämmereiamt und Planungsamt) die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, und zwar Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Bankverbindung, Personenzahl je Grundstück, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, Daten über die bauliche und gewerbliche Nutzung bzw. Nutzbarkeit der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen der geltenden Bebauungspläne, Daten hinsichtlich der Bebauung und Befestigung der Grundstücke sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuchs, der Bauleitplanung, der Bearbeitung von Bauanträgen, der Planung und Ausführung von Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Kämmereiamt, Planungsamt, Bauamt, Ordnungsamt und von der Geschäftsführung der Wasserversorgung Wallenhorst GmbH übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:
 - Einrichtung von Benutzerkennungen
 - Benutzung von mindestens 8-stelligen Passwörtern, die vierteljährlich zu wechseln sind
 - Sperrung des Zugriffs nach fünf Fehlversuchen
 - Protokollierung der Systemaktivitäten
 - Überprüfung der Protokolle durch die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 2. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 3. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 4. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 5. entgegen § 21 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 6. entgegen § 20 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 Euro * geahndet werden.

(* Der Euro-Betrag wurde mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1,00 € = 1,95583 DM rechnerisch ermittelt und kaufmännisch gerundet)

Artikel IV Inkrafttreten

Die letzte Änderungssatzung (17. Änderung) tritt am 01. September 2023 in Kraft.
(Der jeweilige Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderungen ist den einzelnen Satzungen im Original zu entnehmen.)

Wallenhorst, den 04.07.2023

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister

(Siegel)